

ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Nachbarn streiten oft über Pflanzen: Zu hohe Bäume, Brombeeren auf Nachbars Boden oder Wildwiese statt englischem Rasen. Kantonale Regeln bestimmen immerhin den Abstand für Bäume, Sträucher und Hecken.

CHRISTOPH FEY, LEITER BAUVERWALTUNG MATZINGEN

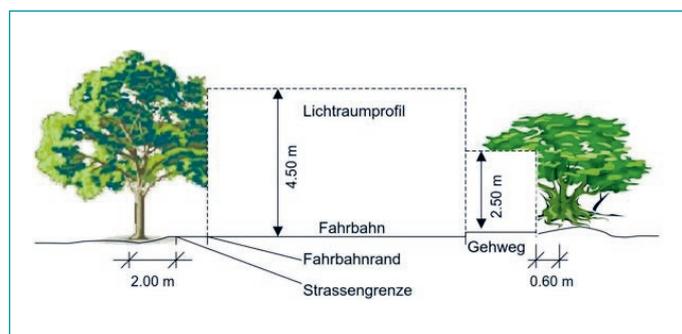
Die Abstandsvorschriften für Bäume, Sträucher und Hecken finden sich im kantonalen Gesetz über Flur und Garten (RB 913.1), können durch das kommunale Baureglement aber noch ergänzt werden.

Werden die Abstandsvorschriften verletzt, hat der Eigentümer die Pflanzen zu beseitigen oder so unter Schnitt zu halten, dass die Vorgaben eingehalten sind. Der Rückschnitt kann zu jeder Jahreszeit und unter Umständen auch mehrmals pro Jahr verlangt werden. Der Nachbar kann selbst dann auf ein Zurückschneiden bestehen, wenn die Pflanze dadurch Schaden erleidet, und der Anspruch auf Zurückschneiden verjährt nicht. Eine Beseitigung von Pflanzen auf dem Nachbargrundstück mittels Selbsthilfe ist unzulässig und kann Schadenersatzansprüche des Pflanzeneigentümers zur Folge haben.

Anders sieht es bei überhängenden Ästen und eindringenden Wurzeln aus. Diese kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht innert angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten (Kapprecht).

RICHTIGES VORGEHEN

Es empfiehlt sich ausnahmslos, zuerst mit dem Nachbarn das Gespräch zu suchen, auf dessen Bedürfnisse einzugehen und nach Möglichkeit eine Vereinbarung zu treffen, die längerfristig für beide Seiten zu befriedigen vermag.



Ist keine Einigung möglich, muss bei der Flurkommission der Gemeinde ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Diese versucht erneut, eine Einigung unter den Nachbarn herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, verfügt die Flurkommission mit den erforderlichen Rechtsmitteln gegebenenfalls die Herstellung der gesetzlichen Anforderungen. Bei Nichtbefolgung dieser Verfügung kann die Gemeindebehörde innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen. Diese Kosten sind dem Verursacher ebenfalls mittels Verfügung mit den erforderlichen Rechtsmitteln zu eröffnen. ■



WIR GESTALTEN IHRE RÄUME:

- Besprechung
- Empfang
- Arbeitsplätze

Zurbuchen AG Amlikon

Fabrikstrasse 2 | 8514 Amlikon-Bissegg
www.zurbuchen.com